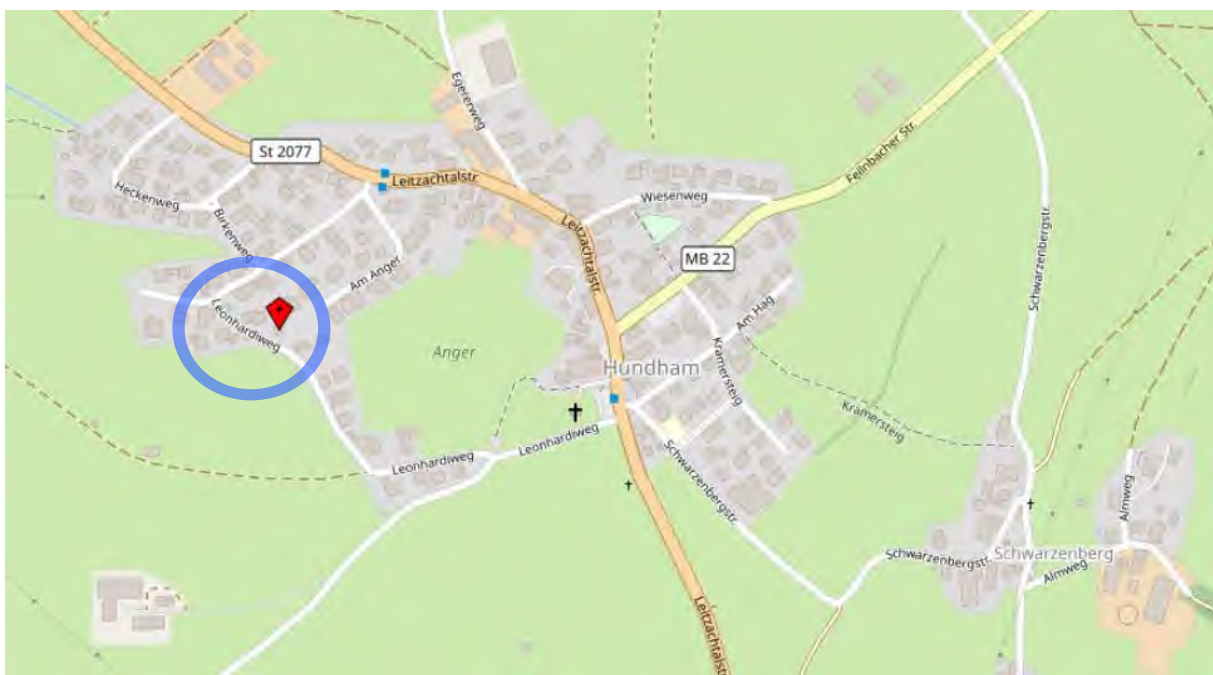
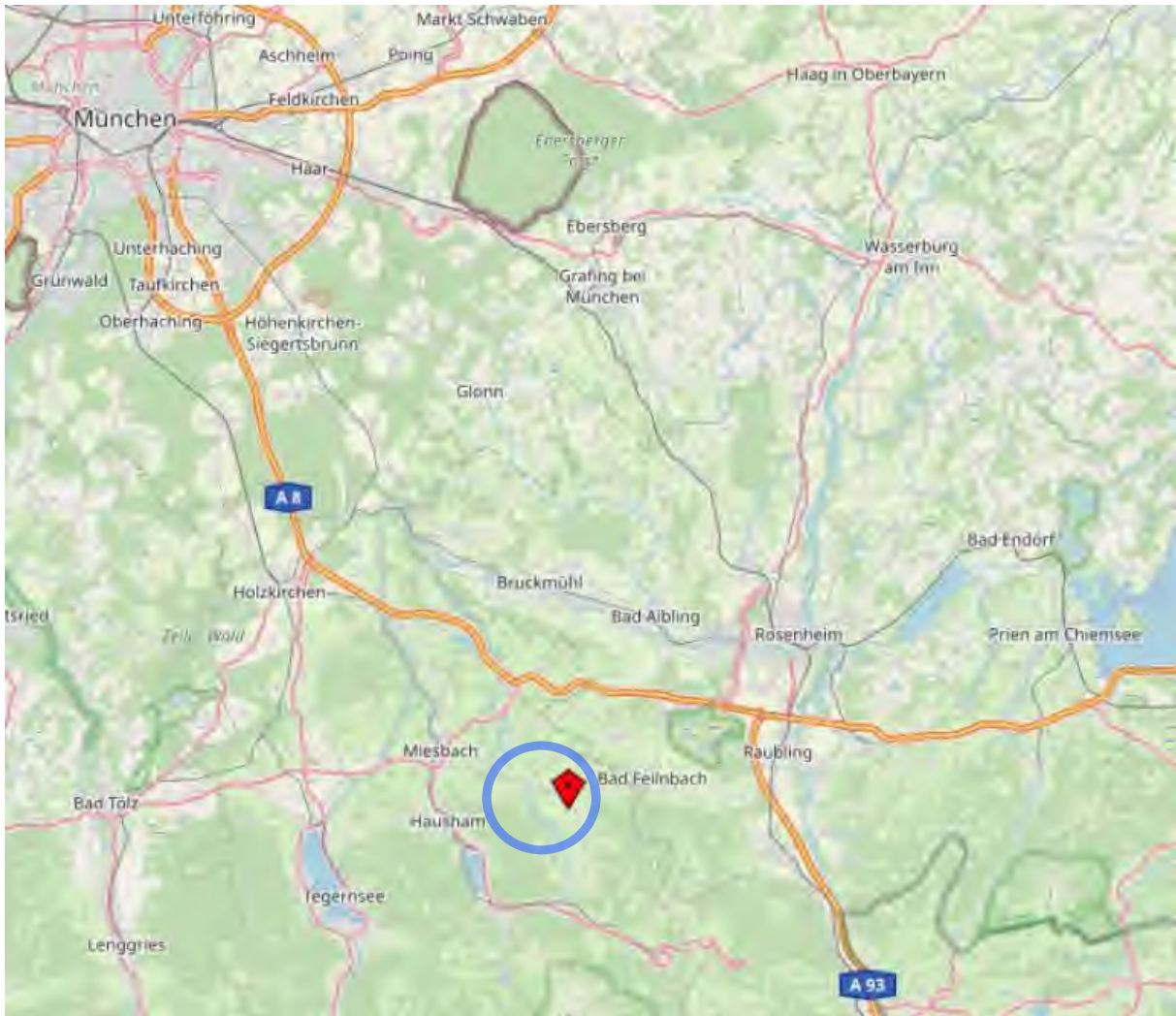


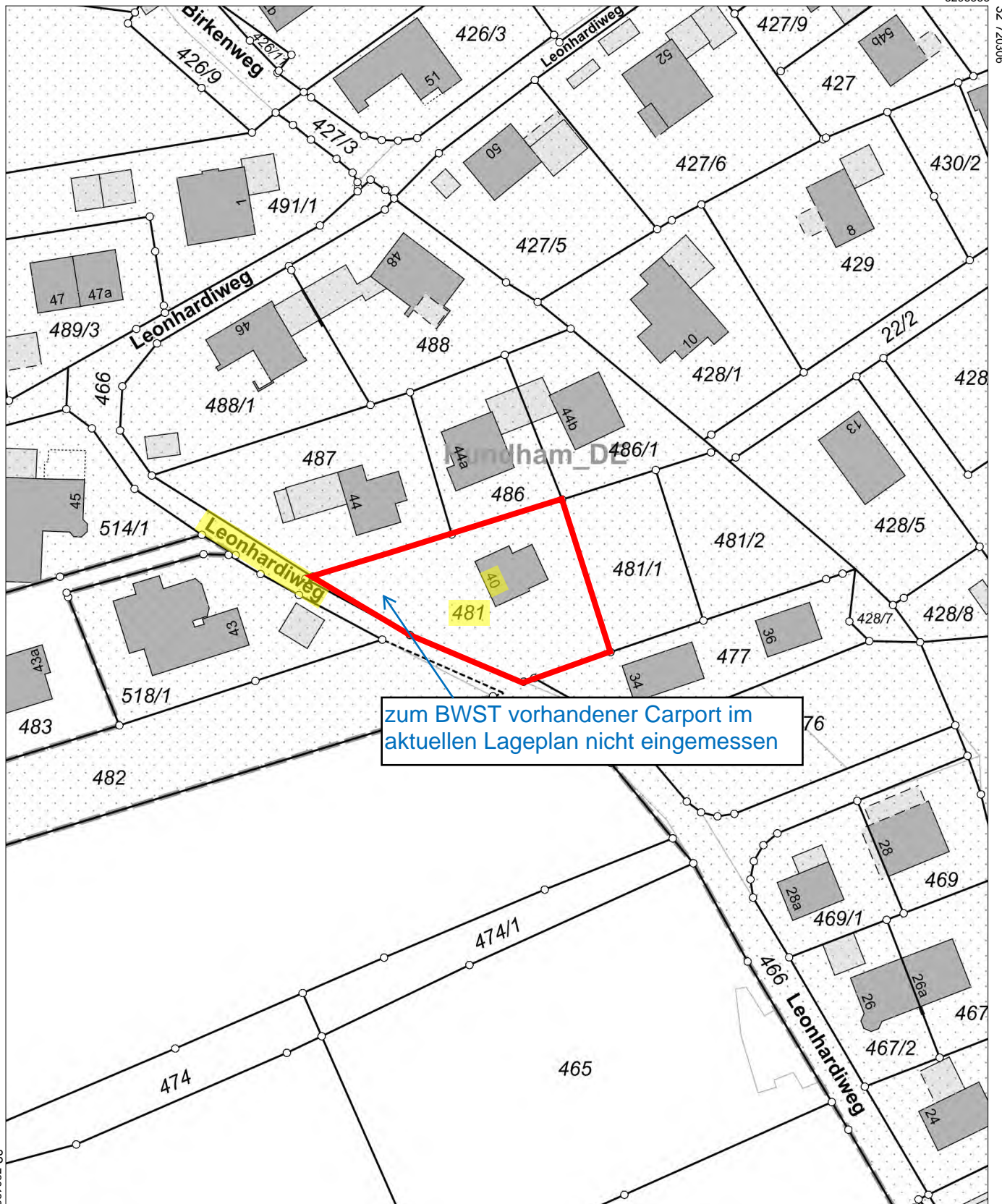
Makrolage / Mikrolage

Leonhardiweg 40 in 83730 Fischbachau – Hundham



Flurstück: 481
Gemarkung: Hundham

Gemeinde: Fischbachau
Landkreis: Miesbach
Bezirk: Oberbayern



5293533

32 720306

32 720126

5293313

Maßstab 1:1000



Meter



Grundlage:
über Druckfunktion BayernAtlas erstellter PDF-Auszug d. Hintergrundkarte;
vom SV bearbeitet: Text in blauer Schrift, Pfeil und
Markierung Grundstücksgrenze rot



zum BWST vorhandener Carport im
Kartenmaterial BayernAtlas dargestellt

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 5 10 15 20m

Maßstab 1: 500

Erstellt am 29.09.2025 08:25
<https://v.bayern.de/b6fYs>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas /
Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus



Miesbach

169

Eingegangen 5. Mai 1969

Erledigt

Betreff: Vollzug der BayBO;

Bauvorhaben des Herrn

Neubau eines Einfamilienwohnhauses

Auszugsweise Kopien aus der Bauakte

Das Landratsamt Miesbach Die -Stadtverwaltung

Miesbach

als zuständige Bauaufsichtsbehörde erläßt folgenden

Bescheid:

A) Herrn / Frau / Fräulein

wohnhaft in

wird unter Zugrundelegung der eingereichten Bauvorlagen vom 21. 3. 1969 (u.v. Sept. 1964)

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 481 Gem. Hundham

die baurechtliche Genehmigung für - die Errichtung - eines Einfamilienwohnhauses

erteilt.

B) Von Artikel BayBO wird Befreiung erteilt.

Die Einwendungen des / der

gegen die Erteilung der Befreiung werden zurückgewiesen.

C) Diese Genehmigung steht unter folgenden Auflagen:

1. Die in den Bauvorlagen von Revisions wegen eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind zu beachten.

2. Die in dem / den abschriftlich beiliegenden Schreiben des / der enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

Die beigefügten „Besonderen Bedingungen und Auflagen“ sind zu beachten und einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S 315) ist zu beachten.

D) Hinweise:

1. Mit den Bauarbeiten einschließlich des Baugrubenaushubes darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung unanfechtbar oder für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

2. Der Beginn der Bauarbeiten sowie deren Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

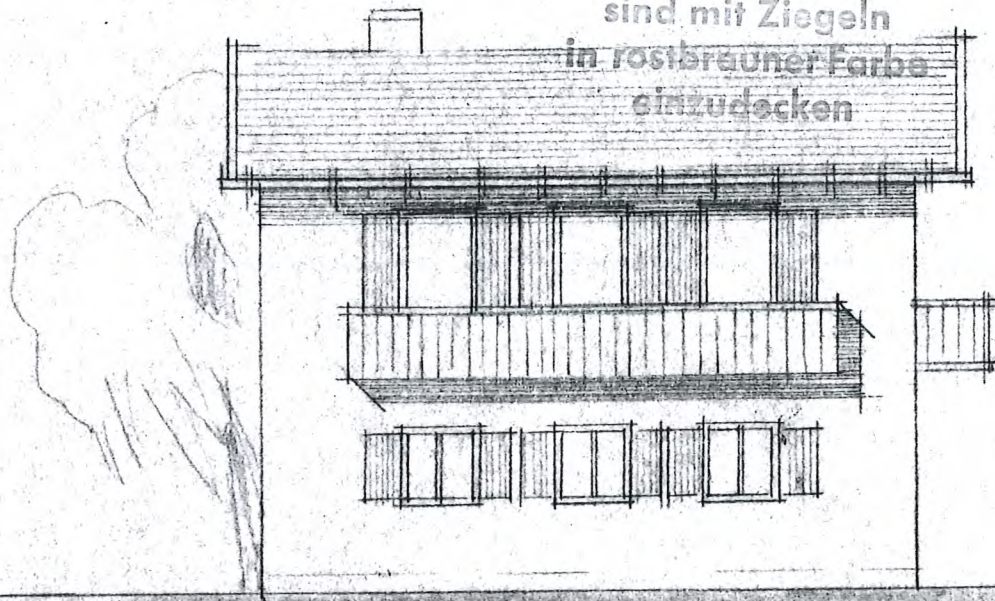
3. Sofern nicht schon früher geschehen, hat der Bauherr der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn die Namen des verantwortlichen Bauleiters, und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel der Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von dem neuen Bauleiter, mitzuunterschreiben. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. An der Baustelle ist eine Bautafel gemäß Art. 13 Abs. 4 BayBO auszuhängen.

4. Spätestens 1 Woche nach Herstellung des Rohbaues ist bei der Genehmigungsbehörde die Rohbauabnahme zu beantragen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach der Rohbauabnahme fortgeführt werden.

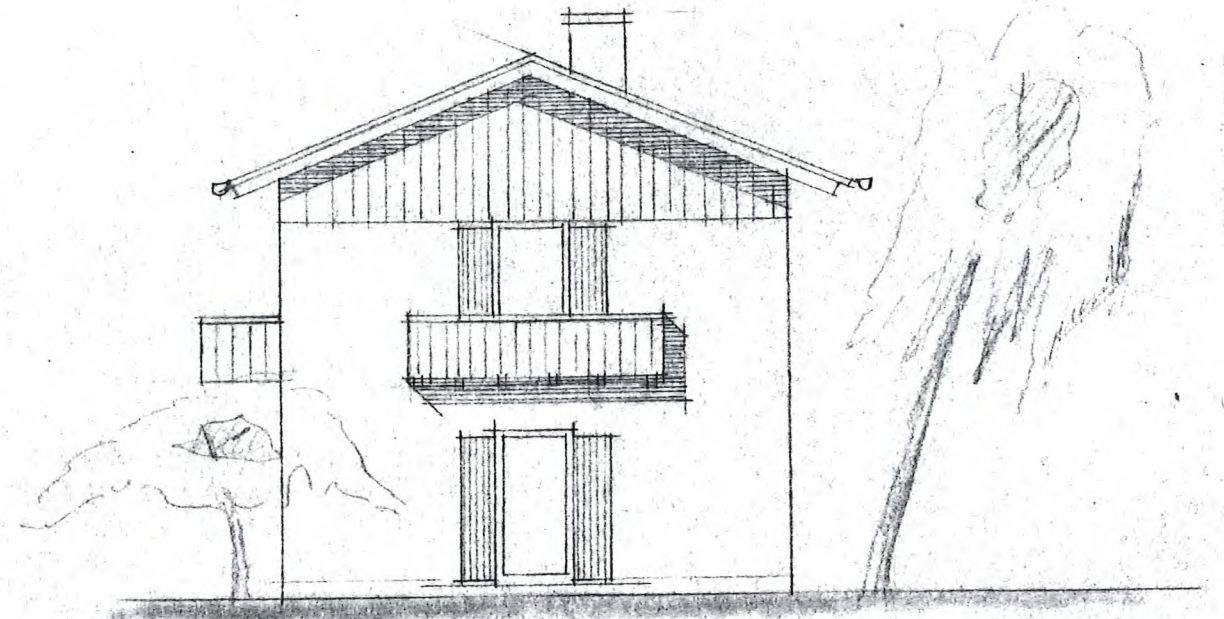
5. Spätestens 1 Woche nach Abschluß der Bauarbeiten ist die Schlußabnahme zu beantragen. Der Bau darf erst nach Aushängung des Schlußabnahmescheines benutzt werden.

Nachtragsbauvorlagen gem. Vorbescheid vom 21.2.69 für den Einfamilienhausneubau
 in Hundham, Pl. Nr. 484/481, Maßstab 1:100

Die Dachflächen
 sind mit Ziegeln
 in rostbrauner Farbe
 einzudecken

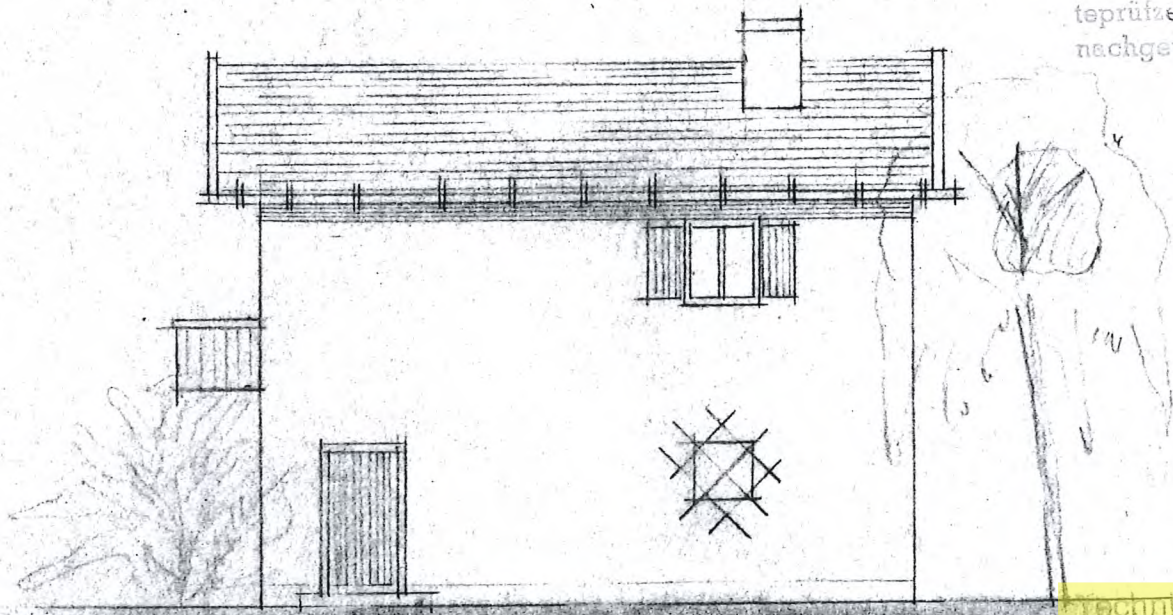


Westliche Ansicht

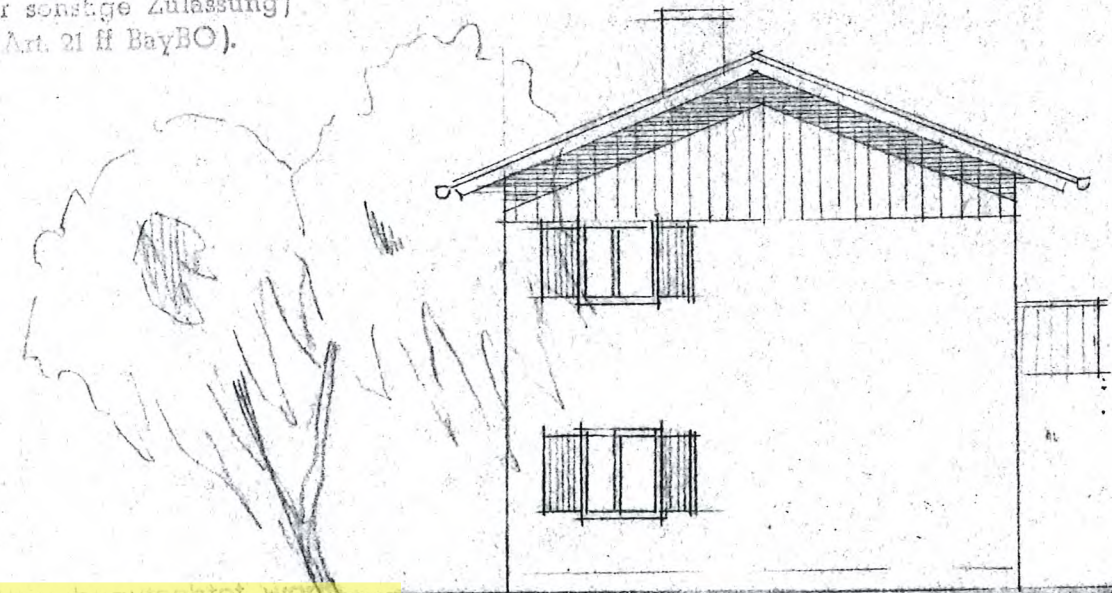


südliche Ansicht

Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, deren Brauchbarkeit im Sinne der Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayBO (Güteprüfzeichen oder sonstige Zulassung) nachgewiesen ist (Art. 21 ff BayBO).



östliche Ansicht



nördliche Ansicht

Die Nachbarn =

Technisch geprüft u. beurteilt, wenn die Ausführung nach den vorgelegten Plänen erfolgt.
 München, den 23. April 1969

M. Müller

München im März 1969
 Der Planfertiger,
 Bauherr u. Grundeigentümer

Gemeinde
 Hundham

M. Gsch
 Bürgermeister



Genehmigt nach Maßgabe des Beschlusses
 23.4.1969 Nr. III/21.1733-1964/602-2